

## **Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung (APO) 2014 – Ergänzungen/ Änderungen, gültig ab 1. Juni 2017**

Am 07.12.2016 hat die Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) die Einführung des Kutschenführerscheins A – Privatperson und des Kutschenführerscheins B – Gewerbe zum 01.06.2017 beschlossen. Das ganzheitliche Konzept des Kutschenführerscheins dient zur systematischen Steigerung der Unfallprophylaxe und findet inhaltlich auch Berücksichtigung beim Fahrabzeichen 5.

Die Umsetzung der Einführung des Kutschenführerscheins wird durch die Landespferdesportverbände und die Deutsche Reiterliche Vereinigung sichergestellt. Die Kutschenführerscheinbewerber bekommen nach bestandener Prüfung eine personalisierte Kutschenführerscheinkarte ausgestellt, die zusammen mit dem Personalausweis gültig ist.

**Nachstehend der aktuelle Text, der beim Nachdruck bzw. einer Neuauflage der Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung eingefügt wird.**

### **NEU: 3. Kutschenführerschein A – Privatperson**

Der Inhaber des Kutschenführerscheins A – Privatperson beherrscht das Fahren mit Übersicht und Sicherheit auf öffentlichen Wegen und Straßen. Der Inhaber des Kutschenführerscheins A – Privatperson kennt seine Mitverantwortung beim Fahren in Feld und Wald sowie im Straßenverkehr. Dabei beachtet er das Wohl des Pferdes und die Belange des Tierschutzes. Das Ausbildungsziel ist durch geeignete Schulungsmaßnahmen zu vermitteln.

Aufgabe des Kutschenführerscheins A – Privatperson ist es:

- für mehr Sicherheit beim Gespannfahren im Straßenverkehr zu sorgen,
- das Wissen um die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit des Pferdes zu schulen,
- das fahrerische Können mit Schwerpunkt der Teilnahme am Straßenverkehr auf einen sicheren Stand zu bringen,
- die Unfallprophylaxe im Fahrsport nachhaltig zu erhöhen,
- das Erkennen von potentiellen Gefahrenquellen beim Gespannfahren zu schulen,
- den bewussten und schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern,
- das Verständnis für die Belange anderer Erholungsuchender sowie der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und des Jagdwesens zu vertiefen.

#### **§ 3121**

##### **Zulassung**

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß § 3123 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  - eine körperliche und geistige Mindestreife
  - ein angemessenes fahrerisches Können
  - Besitz des Basispasses Pferdekunde oder der RA 7 und 6
  - für Bewerber, die den Basispass Pferdekunde noch nicht besitzen, ist die Ausbildung zum Basispass Pferdekunde im Rahmen der Lehrgangmaßnahme zum Kutschenführerschein A – Privatperson möglich
  - Personen unter 16 Jahren können an einem Lehrgang und der Prüfung zum Erwerb des Kutschenführerscheins A – Privatperson teilnehmen und erhalten nach bestandener Prüfung die Bescheinigung über den vorläufigen Kutschenführerschein. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres müssen junge Fahrer in Begleitung eines volljährigen Beifahrers fahren, der mindestens im Besitz des Kutschenführerscheins A – Privatperson oder des FA 5 ist und eine 2-jährige Fahrpraxis vorweisen kann.
  - Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
3. Zugelassene Pferde: 4-jährige und ältere, (nur M- und G-Ponys sowie K-Ponys mit Teilnehmern in einem Alter von bis zu 16 Jahren), die den Anforderungen entsprechen.  
Je Prüfung sind pro Gespann (Ein- und/oder Zweispänner) nicht mehr als vier Bewerber erlaubt.

#### **§ 3122**

##### **Anforderungen**

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praxis
  - Vorbereiten des Gespanns zur Ausfahrt (Aufschirren und Anspannen)

- Gespannkontrolle, Sicherheitsüberprüfung von Geschirr und Wagen
- Fahren im Straßenverkehr auf Landes- und Kreisstraßen und in Feld und Wald
- Halten, sicheres Stehen und ruhiges gerades Anfahren
- Trabstrecken von Punkt zu Punkt
- Überwinden kleiner natürlicher Hindernisse (z.B. Steigungsstrecken, Wasserstellen)
- Versorgen des Pferdes bei Rast

## 2. Stationsprüfungen

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit und begründet die Zusammenhänge im jeweiligen Themengebiet.

### Station 1

- Grundkenntnisse der Fahrlehre (Haltung, Hilfen, Gangarten)
- Geschirrkunde, Wagenkunde, Fahrphysik, Ausrüstung und Anspannungen
- Fahrerisches Verhalten und Umweltschutz (Begegnung mit Fußgängern, Rücksicht auf Land-, Forstwirtschaft und Jagd)
- Fahren auf Straßen und in Feld und Wald
- Ausrüstung von Fahrer und Pferd
- Erste Hilfe für Fahrer und Pferd
- Rechtsvorschriften (Straßenverkehrsrecht StVO, STZVO, Tierhalterhaftung und Versicherung)
- Grundkenntnisse der Pferdehaltung, Umgang mit dem Pferd, Pferdeverhalten
- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

### Station 2

- Merkmale und Eigenschaften eines verkehrsgerechten Pferdes
- Sicherheitsbestimmungen (Wagen und Geschirre)
- Bremsverhalten
- Fahren im Gelände
- Fahren im Straßenverkehr auf Landes- und Kreisstraßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften
- Verhalten bei Unfällen

## § 3123

### Prüfungsort, Gebühren

1. Die Prüfung kann von Vereinen sowie Betrieben, die dem Niveau eines FN-gekennzeichneten Betriebes entsprechen, mit Genehmigung des LV bzw. der LK durchgeführt werden. Es muss ein entsprechender Vorbereitungslehrgang durchgeführt werden (siehe FN-Merkblatt). Die Durchführung des Lehrgangs muss mindestens durch einen Trainer C – Fahren mit gültiger DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz erfolgen. Darüber hinaus muss der Lehrgangleiter die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ vorweisen können.
2. Die Prüfung darf nicht in Verbindung mit einer BV/PLS abgehalten werden.
3. Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

## § 3124

### Prüfungskommission

1. Der Prüfungskommission müssen mindestens zwei Personen angehören, entweder zwei Richter/Richter Breitensport Fahren oder ein Richter/Richter Breitensport Fahren und ein Prüfer Breitensport Fahren bzw. ein Prüfer eines FN-Anschlussverbandes. Die Prüfer müssen die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ vorweisen können.
2. Der LV bzw. die LK beruft wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission.
3. Prüfer und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) geltend gemacht werden kann.

## § 3125

### Prüfungsergebnis

1. Das Prüfungsergebnis in den beiden Prüfungsteilen lautet jeweils „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
2. Beide Prüfungsteile müssen bestanden sein.

## § 3126

### Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Über die eventuelle Anrechnung eines Prüfungsteils entscheidet die Prüfungskommission.

## § 3127

### Kutschenführerscheinkarte

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag der FN die Bescheinigung über den vorläufigen Kutschenführerschein aus. Die Kutschenführerscheinkarte wird den Bewerbern nach der Prüfung zugesandt.

## NEU: Kutschenführerschein B – Gewerbe

Der Inhaber des Kutschenführerscheins B – Gewerbe beherrscht das sichere Gespannfahren mit Personen und Gütern auf öffentlichen Straßen und Wegen im Straßenverkehr. Das Gespann muss mit einer Personengruppe oder Gütern im Straßenverkehr oder im Gelände unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Belange des Tierschutzes, des Umweltschutzes und der Unfallsicherheit sicher geführt werden können.

Aufgabe des Kutschenführerscheins B – Gewerbe ist es:

- das Wissen um die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit des Pferdes zu schulen,
- das vorausschauende Gespannfahren zu verbessern,
- den sicheren Transport von Personen und Gütern mit pferdebespannten Fahrzeugen zu schulen und zu überprüfen,
- für mehr Sicherheit beim Gespannfahren im Straßenverkehr zu sorgen,
- die Unfallprophylaxe im Gespannfahren nachhaltig zu verbessern,
- das Erkennen von potentiellen Gefahrenquellen beim Fahren im Straßenverkehr auf Landes- und Kreisstraßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften zu schulen,
- das pferdeschonende Fahren auch im schweren Zug zu lehren

### Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß § 3129 zu richten.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:
  - die Vollendung des 18. Lebensjahres
  - die einwandfreie charakterliche Haltung und Führung sowie die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, das nicht älter als 6 Monate ist
  - der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ (9 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt
  - das Vorliegen des Kutschenführerscheins A – Privatperson
  - Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
3. Zugelassene Pferde:  
4-jährige und ältere Pferde, die den Anforderungen entsprechen. Die Pferde müssen im Gelände sicher gehen und scheuefrei im Straßenverkehr sein. Die Pferde dürfen ein- oder zweispännig gefahren werden. Je Prüfung sind pro Gespann nicht mehr als vier Bewerber erlaubt.

### Anforderungen

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praxis
  - Fahren innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften auf Landes- und/oder Kreisstraßen
  - Vorausschauendes Fahren im Straßenverkehr (Zeichengebung, Sicherheitsabstände, Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern), Erkennen von potentiellen Gefahrenpunkten
  - Transport von Personen und Ladungssicherung
  - Fahren mit Arbeits- und/oder Planwagen, Anfahren am Berg
  - Fahren mit Spielwaage und schwerem Zug und/oder Anhänger
  - Gespannkontrolle, Versorgung des Pferdes bei Rast
  - Pflege und Wartung von Geschirren, Wagen, Geschirrkunde gewerblich, Arbeitsgeschirre
2. Stationsprüfungen  
An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit und begründet die Zusammenhänge im jeweiligen Themengebiet  
Station 1
  - Anforderungen an Pferde und Fahrer, Arbeitsschutz, Einhaltung ausreichender Pausen für die Pferde
  - Zugausgleich, Pferdeschonung, Verfassungskontrolle
  - Fahren mit Spielwaage und schwerer Zug und/oder Anhänger

- technische Anforderungen an gewerblich genutzte Wagen und Kutschen für Personentransport und Güterverkehr, Sicherheitsaspekte bei der Fahrzeugumrüstung zum Personentransport, Beleuchtung, reflektierende Materialien,
- Passagiersicherheit, Ladungssicherung,
- Verkehrsverhalten bei Begegnung mit anderen Verkehrsteilnehmern, Unfallverhütung,
- Verhalten bei Unfällen und akuten Verletzungen beim Pferd, Notsituationen,
- Besonderheiten bei Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen,
- Verkehrsrecht (StVO, StVZO), Vorschriften Fahren im Straßenverkehr sowie Feld und Wald, BG-Vorschriften, Versicherung

#### Station 2

- a) Organisation, Umwelt und Sicherheit
  - Ausbildung und Gewöhnung von Fahrpferden an den Straßenverkehr
  - Vorbereitung und Durchführung von Ausfahrten (Vorbereitung, Ausrüstung, Gewöhnung, Streckenplanung, Streckenlänge und Fahrzeit, Pauseneinhalten und Pausenstationen)
- b) Pferdehaltung, Veterinärkunde, Umgang mit dem Pferd
  - Veterinärkunde unter besonderer Berücksichtigung gewerblicher Aspekte, wie die Versorgung der Pferde unterwegs
  - Beurteilung der Verfassung der Pferde auf Fahrtauglichkeit
  - Erkennen von Krankheiten und zu ergreifenden Maßnahmen
  - Vertiefung der Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (§§ 1 bis 3 und § 11 und § 17 des Tierschutzgesetzes)

#### **Prüfungsort, Gebühren**

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen
  - a) bei von den LV benannten Fachschulen<sup>\*\*\*\*\*</sup> oder
  - b) auf Vorschlag des LV an anderen Ausbildungsstätten, sofern die Genehmigung der FN vorliegt.
2. Die Durchführung des Lehrgangs muss mindestens durch einen Trainer B – Fahren mit gültiger DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz erfolgen. Darüber hinaus muss der Lehrgangsleiter die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ vorweisen können.
3. Die Prüfung darf nicht in Verbindung mit einer BV/PLS abgehalten werden.
4. Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

#### **Prüfungskommission**

1. Der Prüfungskommission müssen mindestens zwei Personen angehören, entweder zwei Richter/ Richter Breitensport Fahren oder ein Richter/Richter Breitensport Fahren und ein Prüfer Breitensport Fahren. Die Prüfer müssen die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ vorweisen können.
2. Der LV bzw. die LK beruft wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission.
3. Prüfer und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) geltend gemacht werden kann.

#### **Prüfungsergebnis**

1. Das Prüfungsergebnis in den beiden Prüfungsteilen lautet jeweils „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
2. Beide Prüfungsteile müssen bestanden sein.

#### **Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Über die eventuelle Anrechnung eines Prüfungsteils entscheidet die Prüfungskommission.

#### **Kutschenführerscheinkarte**

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag der FN die Bescheinigung über den vorläufigen Kutschenführerschein aus. Die Kutschenführerscheinkarte wird den Bewerbern nach der Prüfung zugesandt.

#### **Gültigkeit**

Der Kutschenführerschein B – Gewerbe hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Für eine Verlängerung müssen in diesem Gültigkeitszeitraum 8 Fortbildungs-Lehreinheiten (LE) nachgewiesen werden.

## **Ergänzungen/Änderungen im Kapitel 3. Fahrabzeichen 5 (FA 5) – Ein- oder Zweispänner**

### **§ 3414**

#### **Zulassung**

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß § 3416 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  - Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
  - Besitz des Basispass Pferdekunde oder der RA 7 und RA 6
  - Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
  - Eignung zur selbstständigen Leitung eines Gespannes gemäß § 31.1 StVZO, Fahrer unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Volljährigen, der mindestens im Besitz des FA 5 oder des Kutschenführerscheins A – Privatperson ist und eine 2-jährige Fahrpraxis vorweisen kann.
3. Zugelassene Pferde: 4-jährige und ältere (nur M- und G-Ponys sowie K-Ponys mit Teilnehmern in einem Alter von bis zu 16 Jahren), die den Anforderungen dieser Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Gespann (Ein- und/oder Zweispänner) nicht mehr als vier Bewerber erlaubt.

### **§ 3415**

#### **Anforderungen**

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Teilprüfung praktisches Fahren
  - sachgemäßes Aufschirren und Anspannen sowie Ausspannen und Abschirren eines Ein- und/oder Zweispanners
  - richtiges Auf- und Absteigen mit vorschriftsmäßigem Abmessen der Leinen und Leinenverschnallung bei Ein- und/oder Zweispännern
  - Fahren und Beherrschen eines Ein- und/oder Zweispanners in Schritt und Trab mit vorschriftsmäßiger Leinen- und Peitschenführung geradeaus, in Wendungen auf einem Platz, im Gelände und im Verkehr gemäß Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 5

Auf Verlangen der Richter kann Gespannwechsel vorgenommen werden. Beurteilt werden Haltung, Leinen- und Peitschenführung des Fahrers.
2. Stationsprüfungen
  - An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Station 1

  - Prüfungsgespräch in Bezug auf die praktischen Teilprüfungen: Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrlehre, des Fahrlehrgerätes gemäß Anforderungen der Klasse E

Station 2

  - Tierschutzgesetz, Transport, Straßenverkehrsrecht, Haftung/Versicherung, Grundzüge der LPO

Station 3

  - Unfallverhütung
  - Sicherheitsbestimmungen für Wagen und Geschirre
  - Merkmale und Eigenschaften eines verkehrsgerechten Pferdes
  - Bremsverhalten
  - Fahren im Gelände
  - Fahren im Straßenverkehr auf Landes- und Kreisstraßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften
  - Verhalten bei Unfällen

Station 4

  - Bodenarbeit: Rückwärtstreten lassen, Dreiecksvorführung oder Führen analog GHP/Verfassungsprüfung, Grundsätze zur Sicherheit beim Verladen und Mithilfe beim Verladen

### **§ 3416**

#### **Prüfungsort, Gebühren**

1. Die Prüfung kann von Vereinen sowie Ausbildungsstätten, die dem Niveau eines FN-gekennzeichneten Betriebes entsprechen, mit Genehmigung des LV bzw. der LK durchgeführt werden. Ein entsprechender Vorbereitungslehrgang ist durchzuführen (siehe FN-Merkblatt). Die Durchführung des Lehrgangs muss mindestens durch einen Trainer C – Fahren mit gültiger DOSB- oder

- BLSV-Trainerlizenz erfolgen. Darüber hinaus muss der Lehrgangleiter die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ vorweisen können.
2. Die Prüfung darf nicht in Verbindung mit einer BV/PLS abgehalten werden.
  3. Der Termin der Prüfung ist der LK zu melden. Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

#### **§ 3417**

##### **Prüfungskommission**

1. Die Prüfung ist durch zwei Richter abzunehmen, beide Richter müssen mindestens die Qualifikation FA besitzen. Die Prüfer müssen die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ vorweisen können. In den Stationsprüfungen ist eine Aufteilung der Prüfungskommission möglich.
2. Die LK beruft wenigstens einen der beiden Richter.
3. Richter und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) geltend gemacht werden kann.

#### **§ 3418**

##### **Prüfungsergebnis**

1. Die Leistungen in jeder Teilprüfung sind gemäß § 57.1.2 LPO zu bewerten.
2. Bewerber müssen zum Bestehen mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

#### **§ 3419**

##### **Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann erst nach 3 Monaten wiederholt werden. Auch bei Nichtbestehen einer Teilprüfung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

#### **§ 3420**

##### **Urkunde, Abzeichen, Kutschenführerscheinkarte**

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag der FN eine Urkunde, das Abzeichen und die Bescheinigung über den vorläufigen Kutschenführerscheinaus. Die Kutschenführerscheinkarte wird den Bewerbern nach der Prüfung zugesandt. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres müssen junge Fahrer in Begleitung eines volljährigen Beifahrers fahren, der mindestens im Besitz des Kutschenführerscheins A – Privatperson oder des FA 5 ist und eine 2-jährige Fahrpraxis vorweisen kann.

Warendorf, im Juni 2017

**Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)**

– Bereich Sport –

Abteilung Ausbildung und Wissenschaft